Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7068**

18. Wahlperiode 15.12.2015

Änderungsantrag

der Abgeordneten Nicole Gohlke, Sigrid Hupach, Dr. Rosemarie Hein, Ralph Lenkert, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Harald Petzold (Havelland), Dr. Petra Sitte, Katrin Werner, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/6489, 18/7038 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Wörter „, der überwiegend mit Lehraufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende in grundständigen oder weiterführenden Studiengängen“ eingefügt.

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.

c) Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

‚bb) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur unbefristeten Beschäftigung sind die Hochschulen verpflichtet, wenn dem in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Personal Daueraufgaben übertragen werden und ein Befristungsgrund nach diesem Gesetz bzw. dem Teilzeit- und Befristungsgesetz nicht besteht.“‘

d) Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.

e) Nummer 8 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:

‚6. Folgender § 7 wird angefügt:

„§ 7
Evaluation

Die Auswirkungen dieses Gesetzes sind alle zwei Jahre zu überprüfen.“‘

Berlin, den 15. Dezember 2015

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Bereits heute stellt das WissZeitVG in § 2 Absatz 2 klar, dass das Recht der Arbeitgeber, wissenschaftliches und künstlerisches Personal auch unbefristet zu beschäftigen, unberührt bleibt. Tatsächlich machen die Hochschulen und zunehmend auch die Forschungseinrichtungen von dieser Möglichkeit nur noch in Ausnahmefällen Gebrauch. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, ergänzend den Grundsatz „Dauerstellen für Daueraufgaben" im WissZeitVG zu verankern. Die Arbeitgeber sollen zur unbefristeten Beschäftigung des Personals verpflichtet werden, wenn diesen Daueraufgaben übertragen werden.

Darüber hinaus wurde das WissZeitVG in der Vergangenheit auf Lehrkräfte sowie Studierende angewandt, die keine oder wenig Gelegenheit zur Forschung oder wissenschaftlichen Qualifizierung haben, indem diese in den jeweiligen Landeshochschulgesetzen der Kategorie des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zugeordnet wurden. Um weitere Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, welche Lehrtätigkeit und welche Tätigkeiten von Studierenden nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts „wissenschaftliche Dienstleistungen" darstellen, sollten daher in § 1 Absatz 1 Satz 1 WissZeitVG die genannten Gruppen vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Außerdem trägt der Novellierungsvorschlag dem Umstand Rechnung, dass Lehraufgaben zum dauerhaft wahrzunehmenden Kernbereich der Aufgaben von Hochschulen gehören und daher schon strukturell nicht pauschal über sachgrundlos befristete Beschäftigungsverhältnisse abgewickelt werden sollen.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333